

Protokoll Nr. 05/ 05

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS)
am 4. April 2005 von 14.15 Uhr bis 17.30 Uhr

Leitung:

Herr Prof. Schlaeger

Ständig beratende Gäste:

Herr Prof. Tenorth

Herr Möhlmann

Geschäftsstelle:

Frau Heyer

Frau Holldack (Protokoll)

Gäste

zur TOP 5:

Frau Prof. Baer, Frau Dr. Pache

Mitglieder:

Herr PD Dr. Dahme, Frau Frost (entschuldigt),
Frau Fuchslocher (entschuldigt), Herr Held,
Frau Dr. Huberty, Prof. Johnston, Frau Kabbe,
Frau Knuth (entschuldigt), Frau Krapp, Frau
Möbus, Prof. Müller-Preußker, Prof. Presber
(entschuldigt), Herr Schallnus, Herr Schneider,
Herr Dr. Strutzberg, Herr Süß, Frau
Teodorescu

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird mit dem Zusatz, den Entwurf der Vorlage der Offenen Linken für den AS als Punkt 3a zu behandeln, bestätigt.

Die Vorlage zur Einsetzung einer Unterkommission Studiengebühren (Herr Zerowsky) wird für die Tagesordnung am 25. 04. 2005 vorgesehen.

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll der Beratung am 14. März 2005 wird bestätigt.

3. Information

Prof. Tenorth informiert zu folgenden Punkten:

- paraphierte Hochschulverträge zur Beschlussfassung am 12. April 2005 im AS,
- Anhörung zum Berliner Hochschulzulassungsgesetz am Mittwoch, 6. April 2005, im Berliner Abgeordnetenhaus,
- HIS/QIS: Pilotphase im SS 05 an der Juristischen Fakultät, ab WS 05/06 Einführung sowohl in den Fakultäten als auch in der Universitätsverwaltung geplant,
- Verfassungskommission tagte und erarbeitete einen Vorschlag für das Konzil.

Auf Nachfragen zu HIS/QIS informiert Prof. Tenorth u.a., dass im Mai ein Workshop zu Organisationsfragen stattfinden soll.

3a. Hochschulverträge

Herr Süß erläutert die Vorlage:

- am 12.04.2005 soll den Verträgen im AS zugestimmt werden,
- zwei Punkte kritikwürdig: a) kein Parallelangebot von BA/MA- und Staatsexamens-, Magister- und Diplomstudiengängen ab 2007 (Fakultäten wurden darüber nicht informiert), b) Ausweitung der leistungsbezogenen Mittelvergabe von 15 % auf - gestaffelt - 30 % der staatlichen Zuschüsse (keine Sicherheit über festes Finanzvolumen).

Prof. Tenorth stellt fest, dass die Begründung zum Pkt. II.1. der Vorlage nur in Bezug auf den Beschluss des AS von 2001 richtig ist. Zum Pkt. II.2. erklärt er, dass das finanzielle Risiko - betrachtet man die letzten 3 Jahre - bei max. 1 Mio. Euro liegen dürfte.

Zu u.a. folgenden Punkten wird kontrovers diskutiert:

- sowohl den Fächern als auch den Gremien der HU war es nicht möglich, die Vertragsverhandlungen zu begleiten,
- Formulierung "kein Parallelangebot ab 2007" wurde von keiner Berliner Universität beanstandet (mit Hinweis auf Bologna - 2010 einheitlicher europäischer Hochschulraum),
- kostenneutrales Parallelangebot unproblematisch (Verweis auf Jura und Medizin sowie Gespräch mit SenWiFo),
- Änderung der Vorlage.

Prof. Tenorth verweist eindringlich auf die Konsequenzen, sollte der AS den Hochschulvertragsentwurf ablehnen (z.B. keinerlei finanzielle Sicherheit!!).

Abstimmung:

Die Vorlage der Offenen Linken - Stellungnahme der LSK zum Hochschulvertragsentwurf - wird mit 4 : 5 : 5

abgelehnt.

4. Vorberatung des Antrages auf Einrichtung des Bachelormonostudiengangs Regionalstudien Asien/Afrika und der Studien- und Prüfungsordnung

Prof. Tenorth verweist auf den Brief an den Dekan der Philosophischen Fakultät III und erläutert den aktuellen Stand:

- es besteht die Absicht des Instituts, Masterstudiengänge einzurichten,
- eine Erklärung des Instituts zum geplanten Zeitpunkt der Einführung und zu den Kapazitätsfragen der Masterstudiengänge ist noch erforderlich,
- sobald die o.g. Erklärung des Institutsrats vorliegt, können die Ordnungen voraussichtlich im Mai im AS behandelt und die Einrichtung des Studiengangs beschlossen werden.

Die LSK-Mitglieder haben keine Nachfragen zu den Studien- und Prüfungsordnungen.

Die Beratung und Beschlussfassung des Antrags auf Einrichtung des Bachelormonostudiengangs Regionalstudien Asien/Afrika und der Studien- und Prüfungsordnung wird für die Tagesordnung der LSK am 25. 04. 2005 vorgesehen. Dazu werden die Studiendekanin und die Fachvertreter eingeladen.

5. Beratung und Beschlussfassung des Antrages auf Einrichtung des Zweitfachs Geschlechterstudien/Gender Studies im Bachelorkombinationsstudiengang und des Masterstudiengangs Geschlechterstudien/Gender Studies sowie der Studien- und Prüfungsordnungen

Frau Prof. Baer erläutert das Konzept zu u.a. folgenden Punkten:

- Erhalt der hohen Flexibilität der Studierenden in den Ansätzen und Zugängen zu anderen Fächern,
- besonderes Profil der HU (wiss.theoret. und praxisbezogen) soll weitgehend erhalten werden,
- Überlegung, keinen Bachelorstudiengang sondern ein Zweitfach Gender Studies und einen Masterstudiengang einzurichten, ist konzeptionell folgerichtig und ergibt sich aus der Struktur und dem Profil des Magisterstudiengangs.

Auf Nachfrage schlägt Frau Prof. Baer vor, im § 3, Satz 2, der Studienordnung für das Zweitfach Geschlechterstudien/Gender Studies im Bachelorkombinationsstudiengang vor dem Wort "Kernfach" die Formulierung "jeweils gewählte" einzufügen.

Beschluss LSK 09/05

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, dem Kuratorium die Einrichtung Zweitfachs Geschlechterstudien/Gender Studies im Bachelorkombinationsstudiengang und des Masterstudiengangs Geschlechterstudien/Gender Studies für eine Erprobungszeit von fünf Jahren vorzuschlagen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abteilung VI beauftragt.

Beschluss LSK 10/05

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

- I. Die LSK nimmt die Prüfungsordnungen und die Studienordnungen für das Zweifach Geschlechterstudien/Gender Studies im Bachelorkombinationsstudiengang und für den Masterstudiengang Geschlechterstudien/Gender Studies unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagene Änderung eingearbeitet wird, zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abteilung VI beauftragt.

6. Vorberatung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Zweifächer BWL und VWL im Bachelorkombinationsstudiengang

Die LSK-Mitglieder äußern sich zu folgenden Punkten:

Die Maluspunkteregelung muss noch einmal mit den Fachvertretern diskutiert werden; in Kombinationsstudiengängen sollte sie nicht angewendet werden.

§ 6 Studienordnung VWL, Studienaufbau

An die Fachvertreter wird die Frage weitergeleitet, ob die Grundlagenkurse Mikro- bzw. Makroökonomie 2 belegt werden können.

Nachfrage an die Fachvertreter zu folgenden §§ der Prüfungsordnungen VWL, BWL:

- § 10 (1), Satz 2, Prüfungstermin bei Wiederholungsprüfung
- § 12 (2), Amtsarzt, Vertrauensarzt der HU
- § 12 (3), Mitführen von Hilfsmitteln
- § 12 (3), Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung, Einbehalten von Beweismitteln

Zu den genannten Absätzen wird um Erläuterung gebeten.

Die Beratung und Beschlussfassung der Studien- und Prüfungsordnungen wird für die LSK-Sitzung am 25.4.05 vorgesehen. Als Anlage zu den Studienordnungen sind noch die Modulbeschreibungen nachzureichen.

7. - 10.

- **Vorberatung des Antrags auf Einrichtung des Bachelormonostudiengangs Biologie und der Studien- und Prüfungsordnung**
- **Vorberatung des Antrags auf Einrichtung des Bachelormonostudiengangs Biophysik und der Studien- und Prüfungsordnung**
- **Vorberatung des Antrags auf Einrichtung des Bachelormonostudiengangs Physik und der Studien- und Prüfungsordnung**
- **Vorberatung der Studien- und Prüfungsordnungen für den modularisierten Diplomstudiengang Chemie**

Die LSK-Mitglieder sehen Erläuterungsbedarf zu den in der Anlage aufgeführten Punkten.

Den Fachvertretern werden vor der Beratung am 25.04.2005 die entsprechenden Hinweise zugesandt.

11. Verschiedenes

Prof. Schlaeger hält sich im Sommersemester 05 zu einem Forschungsaufenthalt in Oxford auf und wird für die Vorbereitung und Leitung der anstehenden Sitzungen nicht zur Verfügung stehen. Der Vorstand wird die weitere Verfahrensweise klären.

Am 18. März 2005 findet der angekündigte Workshop zum Thema "Zulassungszahlen" statt, zu dem die LSK-Mitglieder eingeladen werden.

Im Auftrag
gez. Holldack

Anlage

Anlage zum Protokoll der LSK am 4. April 2005

TOP 7 Vorberaterung der LSK zu den Ordnungen für den Bachelormonostudiengang Biologie

In der LSK am 25.4.05 sollten die folgenden Punkte bzw. Nachfragen noch mit den Fachvertretern diskutiert werden:

In den Ordnungen ist als Ergänzung für das Kernfach Biologie nur das Beifach Chemie vorgesehen. Die Fachvertreter hatten in einer schriftlichen Stellungnahme erläutert, dass die Ausweisung eines weiteren Beifachs nicht für sinnvoll erachtet wird.

Prüfungsordnung

§ 11 Abs. 1 Satz 2

Die Anmeldung zu einer Prüfung sollte auch außerhalb der Vorlesungszeit möglich sein.

§ 11 Abs. 2, Satz 2

Im Interesse eines zügigen Studienverlaufs und in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Studienordnung sollte eine Modulprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn noch nicht alle Arbeitsleistungen in dem betreffenden Modul vorliegen.

Der erfolgreiche Modulabschluss wird bescheinigt, wenn alle Arbeitsleistungen und die bestandene Modulprüfung vorliegen.

§ 11 Abs. 4 Satz 1

Die studentischen Mitglieder der LSK sehen Erläuterungsbedarf für die Fristsetzung von 6 Monaten im Zusammenhang mit der ersten verbindlichen Anmeldung zu einer Prüfung.

§ 11 Abs. 5, letzter Satz

Die Formulierung „Der Modul ist dann zu wiederholen ist unklar.“ Sollten alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemeint sein, wird diese Regelung auch aus Kapazitätsgründen als nicht sinnvoll gesehen.

§ 13 Abs. 3

Die studentischen Mitglieder sehen Erläuterungsbedarf für die Fristsetzung einer verbindlichen Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung.

Es wird die folgende neue Formulierung empfohlen:

„Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/ der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.“

§ 15 Abs. 7 und 8

Für eine Bachelorarbeit mit dem Umfang von 10 Studienpunkten ist ein Bearbeitungszeitraum von 4 Monaten sehr hoch veranschlagt. Wenn die Arbeit, wie im Studienverlaufsplan vorgesehen, im 6. Semester (SS) geschrieben wird, ist der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit erschwert. Zu berücksichtigen ist auch, dass gem. SVP im 6. Semester noch 20 SP für die Zusatzqualifikation zu studieren sind.

Anlage 1 der Prüfungsordnung

Die Festlegungen zur Dauer der mündlichen und schriftlichen Prüfungen gem. § 9 Abs. 5 und 9 sollten hier möglichst für jede Prüfung konkretisiert werden.

Studienordnung

Anlage 2 Studienverlaufsplan

Die einzelnen Semester sind teilweise sehr unterschiedlich belastet: 1. Semester mit 34,5 SP und 3. Semester mit 23 SP. Bezieht man die SWS-Angaben mit ein, die auch im Studienverlaufsplan ergänzt werden sollten, zeigt sich, dass sehr hohe SWS-Zahlen (bis zu 27) im Verhältnis zu den Studienpunkten vorgegeben sind.

TOP 8 Vorberatung der LSK zu den Ordnungen für den Bachelormonostudiengang Biophysik

In der LSK am 25.4.05 sollten die folgenden Punkte bzw. Nachfragen noch mit den Fachvertretern diskutiert werden:

In den Ordnungen ist als Ergänzung für das Kernfach Biophysik nur das Beifach Physik vorgesehen. Die Fachvertreter hatten in einer schriftlichen Stellungnahme erläutert, dass die Ausweisung eines weiteren Beifachs nicht für sinnvoll erachtet wird.

Prüfungsordnung

Soweit zutreffend, sind die o. g. Hinweise zur Prüfungsordnung Biologie auch in der Prüfungsordnung Biophysik zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 2, Satz 2

Im Interesse eines zügigen Studienverlaufs und in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Studienordnung sollte eine Modulprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn noch nicht alle Arbeitsleistungen in dem betreffenden Modul vorliegen. Der erfolgreiche Modulabschluss wird bescheinigt, wenn alle Arbeitsleistungen und die bestandene Modulprüfung vorliegen.

§ 15 Abs. 7 und 8

Für eine Bachelorarbeit mit dem Umfang von 10 Studienpunkten ist ein Bearbeitungszeitraum von 4 Monaten sehr hoch veranschlagt.

Anlage 1 der Prüfungsordnung

Die Festlegungen zur Dauer der mündlichen und schriftlichen Prüfungen gem. § 9 Abs. 5 und 8 sollten hier möglichst für jede Prüfung konkretisiert werden.

Studienordnung

Die Module Bph2, Bph3, Bph7 und Bph11 bestehen nur aus einer Lehrveranstaltung und entsprechen damit nicht dem Grundverständnis eines modularisierten Studiums. In § 5 Abs. 1 der Studienordnung ist geregelt, dass das Studium in Module gegliedert ist, in denen mehrere Lehrveranstaltungen mit gemeinsamen oder ähnlichen Qualifikationszielen zusammengefasst sind.

Anlage 2 Studienverlaufsplan

Die einzelnen Semester sind teilweise sehr unterschiedlich belastet: 1. Semester mit 34 SP und 2. Semester mit 25 SP. Bezieht man die SWS-Angaben mit ein, die auch im Studienverlaufsplan ergänzt werden sollten, zeigt sich, dass sehr hohe SWS-Zahlen (z. B. 27 SWS im 1. Sem.) im Verhältnis zu den Studienpunkten vorgegeben sind.

TOP 9 Vorberatung der LSK zu den Ordnungen für den Bachelormonostudiengang Physik

In der LSK am 25.4.05 sollten die folgenden Punkte bzw. Nachfragen noch mit den Fachvertretern diskutiert werden:

Im Interesse einer einheitlichen Bezeichnung von Studiengängen an der HU und um eine deutliche Unterscheidung zu den Bachelorkombinationsstudiengängen zu treffen, wird empfohlen in die Überschriften der Studien- und der Prüfungsordnung die Bezeichnung Bachelormonostudiengang aufzunehmen.

Module für Physik als Beifach im Rahmen anderer Bachelormonostudiengänge sollten in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden.

Prüfungsordnung

Soweit zutreffend, sind die o. g. Hinweise zur Prüfungsordnung Biologie auch in der Prüfungsordnung Physik zu berücksichtigen.

§ 3 Abs. 2

Diese Regelung verstößt gegen § 15 BerlHG, der die Exmatrikulationsgründe abschließend aufzählt. Der Absatz ist daher zu streichen.

§ 8 Abs. 2 und 3

Gegenüber der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang Physik wurden hier verschärfte Regelungen für die Abmeldung von einer Prüfung und für die Unterbrechung des Studiums aufgenommen, die nicht nachvollziehbar sind.

Wir empfehlen, die Regelungen aus der Prüfungsordnung des Kombinationsstudiengangs auch für den Monostudiengang anzuwenden.

§ 13 Abs. 4

Im Zusammenhang mit der Einführung des Bachelorkombinationsstudiengangs Physik wurde die Regelung, eine nicht bestandene Prüfung bei der Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen und in die Berechnung der Modulnote mit eingehen zu lassen, in der Kommission für Lehre und Studium des AS ausführlich diskutiert und erhielt keine Befürwortung der LSK. Die LSK vertritt die Meinung, dass nur eine Note für die jeweilige konkrete Prüfungsleistung zu vergeben ist. Nicht bestandene Prüfungen sind dabei nicht einzubeziehen. Die bisher geltenden Regelungen sollten für alle Studiengänge der HU weiter gelten. Entsprechend der LSK-Auffassung wurde die Regelung in der Prüfungsordnung des Kombinationsstudienganges gestrichen.

§ 17 Abs. 3, Satz 3

Satz 3 sollte wie folgt neu formuliert werden:

„Der Prüfungsausschuss bestellt darüber hinaus eine Zweitgutachterin/ einen Zweitgutachter.“

Die Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Gutachter steht in Übereinstimmung mit den Prüfungsordnungen des Bachelorkombinationsstudiengangs Physik und mit den entsprechenden Regelungen in den anderen Fächern der Fakultät und an der HU.

Auch diese Frage hatte die LSK des AS ausführlich diskutiert und die Wertigkeit der Arbeit, die sich vom Niveau einer Modulprüfung deutlich unterscheidet, begründet.

Anlage 1 der Prüfungsordnung

Die Festlegungen zur Dauer der mündlichen und schriftlichen Prüfungen gem. §§ 9 und 10 sollten hier möglichst für jede Prüfung konkretisiert werden.

Studienordnung

Für die berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation sind in § 7 Abs. 2 20 SP festgelegt.

Für diesen Bereich werden in der Regel 30 SP empfohlen.

In § 8 Abs. 3 werden dagegen zwei Module von insgesamt 26 SP für die berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation genannt. Aus der Modulbeschreibung ist zu entnehmen, dass diese beiden Module Teil des Kernfachs Physik sind. Eine Beschreibung der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation fehlt in der Modulbeschreibung.

Fraglich ist auch, wie viele Studienpunkte gem. § 8 Abs. 5 zu erwerben sind und wie sich die erworbenen Studienpunkte einordnen. Es sollte deutlicher ausgewiesen werden, dass diese empfohlenen Studienangebote als Teil der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation zu verstehen sind.

Anlage Modulbeschreibungen

Regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen:

Gemäß § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) ist die Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme nur in Lehrveranstaltungen zulässig, die eine aktive individuelle oder kollektive Mitarbeit der Studierenden voraussetzen.

Es wird daher empfohlen, die „regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen“ zu streichen.

TOP 10 Vorberatung der LSK zu den Ordnungen für den Diplomstudiengang Chemie

In der LSK am 25.4.05 sollten die folgenden Punkte bzw. Nachfragen noch mit den Fachvertretern diskutiert werden:

Prüfungsordnung

§ 12 Abs. 2 Satz 1

Sind „Abschlusstestate“ gemeint?

§ 15 Abs. 2 Satz 2

Die Fachvertreter werden um Erläuterung der Regelungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungen gebeten. Diese Regelungen sollten abschließend in der Prüfungsordnung und nicht in den Modulbeschreibungen (als Anlage zur Studienordnung) ausgewiesen sein.

§ 26 Abs. 3

Diese Regelung verstößt gegen § 15 BerlHG, der die Exmatrikulationsgründe abschließend aufzählt. Der Absatz ist daher zu streichen.

Anlage Module und Modulabschlussprüfungen

Die Festlegungen zur Dauer der mündlichen und schriftlichen Prüfungen gem. §§ 10 und 11 sollten hier möglichst für jede Prüfung konkretisiert werden.

Studienordnung

§ 13

Im Gegensatz zu § 3 und § 8 der Studienordnung (253 SP) beträgt die Summe der Studienpunkte für das Hauptfach Chemie in dieser Übersicht 251 SP.

§ 14

Die Struktur des Studiums ist unklar. (251 SP Pflichtbereich + 17 SP Nebenfächer + 19 SP Wahlbereich ergeben in der Summe 287 SP.)

Gemäß § 8 stehen für die Nebenfächer noch 17 Studienpunkte zur Verfügung. Es ist unklar, wie sich die hier beschriebenen 19 SP für die Module des Wahlbereichs in das Studium einordnen. Sind damit die Nebenfächer gemeint oder sind die Module des Wahlbereichs zusätzlich zu studieren?

Es wird empfohlen, eine Regelung aufzunehmen, die die Module festlegt, die für ein Beifachstudium Chemie (möglichst im Umfang von 20 SP) im Rahmen anderer Bachelormonostudiengänge studiert werden können.

Anlage Modulbeschreibungen

Regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen:

Gemäß § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) ist die Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme nur in Lehrveranstaltungen zulässig, die eine aktive individuelle oder kollektive Mitarbeit der Studierenden voraussetzen.

Daher sollte die Formulierung: „regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen“ gestrichen werden.

SWS-Belastung (Modulbeschreibungen, Studienverlaufsplan)

Die Gesamtsumme von 212 SWS ist im Verhältnis zur Gesamtzahl der Studienpunkte (ohne Diplomarbeit 240 SP) sehr hoch veranschlagt.

Die Verteilung der SWS auf die einzelnen Semester ist nur schwer nachvollziehbar und sollte aus dem Studienverlaufsplan klar ersichtlich sein.